

Informationen zum Coronavirus

Präventions- und Handlungsempfehlungen für Wohneinrichtungen der Pflege gemäß § 2 Abs. 4 sowie für Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Überarbeitete Fassung vom **31.05.2022**, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom **06.05.2022** sind gelb markiert.

Inhalt

Vorbemerkung	2
Kernpunkte Basismaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen (RKI – Kap. 3.1)	2
Masken für Bewohnende	2
Maskenpflicht für Beschäftigte	2
Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (RKI – Kap. 3.3)	2
Neuaufnahme	2
Wiederaufnahme und Neuaufnahme aus dem Krankenhaus	3
Besuchsregelungen (RKI – Kap. 3.4.)	3
Testungen von Aufsuchenden und Besuchenden	3
Maskenpflicht für Aufsuchende und Besuchenden	4
Kontaktdatenerhebung	4
Besuchsumfang	4
Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung (RKI – Kap. 3.5)	4
Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung (RKI – Kap. 4)	5
Absonderung von Beschäftigten	5
Wiederaufnahme der Beschäftigung	5
Beschäftigte als Kontaktpersonen	6
Absonderung von Bewohnenden	6
Genesenennachweis	6
Hinweise zur SARS-CoV 2-Testung des Personals (RKI – Kap.6.3.)	6
Testung des Personals auf SARS-CoV-2	6
Testbescheinigungen	7
Testung der Bewohnenden (RKI – Kap. 6.3.)	7
Meldung an das Gesundheitsamt (RKI Kap.6.5)	7
Weiterführende Informationen	8

Vorbemerkung

Mit Ablauf des 19. März 2022 endete die Geltungsdauer der Rechtsgrundlagen für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Geblieben ist aber die Möglichkeit der Länder, in Rechtsverordnungen als Schutzmaßnahmen weiterhin Test- und Maskenpflichten für vulnerable Bereiche regeln zu können. Hamburg macht davon in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) Gebrauch. Darüber hinaus empfiehlt die Sozialbehörde den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (27.05.2022, V.29) zu folgen.

In diesem Merkblatt werden folgende Inhalte thematisiert:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)
- wichtige Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen und Empfehlungen der Sozialbehörde, die über die des RKI hinaus gehen

Lesehilfe:

Schauen Sie sich zunächst die RKI Empfehlung an. Im folgenden Text finden Sie lediglich Ergänzungen oder Kommentierungen zu den Empfehlungen des RKI (Stand 27.05.2022) auf Grundlage der EVO. Der entsprechende Abschnitt der RKI-Empfehlungen ist jeweils in der Überschrift angegeben.

Kernpunkte Basismaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen (RKI – Kap. 3.1)

Masken für Bewohnende

Den pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen sind medizinische Masken, auf Wunsch auch FFP2-Masken, zur Verfügung zu stellen (siehe § 14 Absatz 3 Nummer 1 EVO).

Maskenpflicht für Beschäftigte

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 gilt für Beschäftigte während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; bei Tätigkeiten in der Nähe von Bewohnerinnen und Bewohnern gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. „In der Nähe“ meint dabei die Unterschreitung von 1,5 m Abstand.

Dabei sind die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Tragezeitpausen. Siehe hierzu: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (RKI – Kap. 3.3)

Neuaufnahme

Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Dies gilt nicht für an SARS-CoV-2 erkrankte Personen.

Nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 der EVO ist vor der Neuaufnahme einer pflegebedürftigen Person, die weder über einen Impf- noch über einen Genesenennachweis verfügt, eine Bescheinigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes darüber einzuholen, dass die Person innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Aufnahme einer Testung mittels PCR-Test unterzogen wurde, deren Ergebnis negativ ist oder einen cycle-threshold-Wert (CT-Wert) von über 30 ausweist. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass vor der Aufnahme keine Möglichkeit zur rechtzeitigen Durchführung einer Testung mittels PCR-Test bestand, genügt eine Testung mittels Schnelltest am Tag der Aufnahme durch die aufnehmende Einrichtung. Die Glaubhaftmachung ist hier als niedrigschwellige Hürde zu verstehen. Seitens der Person soll stets versucht werden, eine Testung mittels PCR-Test zu erhalten. Ist dies aber nicht möglich gewesen, weil beispielsweise der Hausarzt eine Testung mittels PCR-Test abgelehnt hat, genügt der Hinweis auf z.B. das geführte Telefonat mit dem Hausarzt und dessen Auskunft, um vor Ort von der aufnehmenden Einrichtung einem Schnelltest unterzogen zu werden.

Der Einzelfall sollte mit dem Gesundheitsamt besprochen werden, auch um ggf. noch nötige Schutzmaßnahmen festzulegen.

Wiederaufnahme und Neuaufnahme aus dem Krankenhaus

Nach § 14 Absatz 3 Nummer 4 der EVO ist bei pflegebedürftigen Personen, die nicht über einen Impf- oder einen Genesenennachweis verfügen und nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren oder nach einem stationären Krankenhausaufenthalt neu in die Einrichtung aufgenommen werden sollen, vor der Rückkehr oder Neuaufnahme eine Bescheinigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes des Krankenhauses darüber, dass die Person innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Rückkehr/Neuaufnahme einer Testung mittels PCR-Test unterzogen wurde. Das Ergebnis ist der Einrichtung mitzuteilen. Unabhängig vom Ergebnis ist die Einrichtung zur Aufnahme der Person verpflichtet.

Besuchsregelungen (RKI – Kap. 3.4.)

In § 14 der EVO sind Vorgaben geregelt, unter Beachtung derer die Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG grundsätzlich betreten werden dürfen. Die Vorgaben richten sich grundsätzlich gleichermaßen an Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden.

Testungen von Aufsuchenden und Besuchenden

Die Einrichtung darf nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Absatz 7 (PoC oder PCR nicht älter als 24 Stunden) oder nach einer von der Einrichtung durchgeführten Testung mittels Schnelltest, deren Ergebnis negativ ist, betreten werden.

- Von der Erbringung eines negativen Testnachweises sind befreit:
 - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - Richterinnen, Richter, Verfahrenspflegerinnen, Verfahrenspfleger, Betreuerinnen und Betreuer, die die Einrichtung zur Wahrnehmung ihres Amtes aufsuchen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten, der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Medic-proof.
 - Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von SAPV-Teams.

MERKBLATT SARS-COV-2

- Um die Wahrnehmung der Betretungsrechte zu gewährleisten, sollten Einrichtungen täglich Testungen durch PoC-Antigentests im Rahmen besucherfreundlicher Testzeiten anbieten. Als besucherfreundlich werden Testzeiten von mindestens drei Stunden täglich angesehen.
- Alternativ zu den Testzeiten in den Einrichtungen besteht in Hamburg die Möglichkeit, den Nachweis über Testbescheinigungen aus anerkannten Testzentren¹ zu erbringen.

Maskenpflicht für Aufsuchende und Besuchenden

- § 14 Absatz 1 Nummer 3 EVO regelt, dass Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder FFP2-Maske zu tragen haben.
- In den Außenbereichen der Einrichtung besteht unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus keine Pflicht zum Tragen einer Maske, doch auch hier wird das Tragen einer **medizinischen Maske** empfohlen.

Kontaktdatenerhebung

Eine Erfassung der persönlichen Kontaktdaten und Meldung haben zu erfolgen, wenn der vor Betreten durchgeführte Schnelltest eine SARS-CoV-2 Erkrankung indiziert.

Besuchsumfang

Die Einrichtungen sollten die Außenkontakte der Bewohnerinnen und Bewohner möglichst wenig einschränken. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen jeden Tag ohne zeitliche Begrenzung im Rahmen angemessener Besuchszeiten Besuch empfangen. Als angemessen gelten Besuchszeiten von mindestens acht Stunden täglich. Es gibt keine Begrenzung der Besucheranzahl, die sich gleichzeitig bei der Bewohnerin oder dem Bewohner aufhalten dürfen. Besuche im Rahmen der Sterbegleitung sind immer, auch außerhalb der Besuchszeiten, zuzulassen.

Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Gemeinschaftsveranstaltungen sowie an dem Verpflegungsangebot der Einrichtung ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- im Restaurantbereich sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder FFP2-Maske** wie sie generell in der Einrichtung gilt; im Restaurantbereich gilt die Ausnahme, dass die Maske ausschließlich zum Verzehr der Speisen und Getränke abgenommen werden kann; bei längeren Unterbrechungen des Verzehrs ist sie wieder aufzusetzen.
- Die Mieterinnen und Mieter von den an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 14 Absatz 1 EVO angesehen, so dass für sie die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.

Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung (RKI – Kap. 3.5)

Soziale Kontakte und Veranstaltungen sind im Rahmen der Vorgaben der EVO, wie z.B. Einhaltung der Test- und Maskenpflicht, erlaubt.

¹ Testmöglichkeiten mit Bescheinigung siehe: <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest/>

MERKBLATT SARS-COV-2

Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung (RKI – Kap. 4)

Absonderung von Beschäftigten

Nach § 21 EVO sind Personen, deren nicht von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung² vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat, verpflichtet, sich unverzüglich einer Testung mittels PCR-Test oder einer durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest zu unterziehen.

Personen, deren Testung mittels PCR-Test oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat (infizierte Personen), sind verpflichtet, sich unverzüglich in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern.

Die Pflicht zur Absonderung entfällt mit Ablauf des fünften auf diese Testung nachfolgenden Tages.

Wiederaufnahme der Beschäftigung

Nach § 21 a EVO dürfen Beschäftigte ihre Tätigkeit aber nur dann wieder aufnehmen, wenn sie

- der Betreiberin oder dem Betreiber einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test oder einen Nachweis einer von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest vorlegen³
- zum Zeitpunkt der Testung seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 13 aufgewiesen haben.

Die Testung darf bereits am letzten Tag der Absonderung vorgenommen werden; zu diesem Zwecke darf die Absonderung unterbrochen werden; hierbei gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

Lohnersatzleistung nach §56 IfSG

Grundsätzlich gilt, dass Beschäftigte, die Symptome haben, sich von ihrem/ihrer Hausarzt/Hausärztin krankschreiben lassen sollten. Dies gilt auch nach Ende der Absonderungspflicht (Tag 5), da bei fortbestehender Symptomatik die Erkrankung – der Grund der Krankschreibung - anhält und die Tätigkeit nicht wieder aufgenommen werden sollte.

Bei asymptomatischen infizierten Beschäftigten können Lohnersatzleistungen nach § 56 IfSG beantragt werden.

Für die Vorlage in der Entschädigungsstelle sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Für die ersten 5 Tage: Vorlage des ersten positiven Schnelltests aus einer offiziellen Teststelle oder von einem anderen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Testverordnung (alternativ PCR-Test).

² Wohneinrichtungen der Pflege sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV.

³ Als negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test gilt jedes Ergebnis, das einen CT-Wert von über 30 ausweist.

MERKBLATT SARS-COV-2

- Ab Tag 6: Vorlage des täglichen positiven Schnelltests aus einer offiziellen Teststelle oder von einem anderen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Testverordnung (alternativ PCR-Test).

Beschäftigte als Kontaktpersonen

Beschäftigte,

- die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass sie als enge Kontaktperson einer infizierten Person gelten,

dürfen ihre Tätigkeit aufgrund der Testpflicht vor Arbeitsbeginn weiterhin ausüben.

Entsprechend den Richtlinien des RKI wird empfohlen, Kontakte zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu reduzieren.

Absonderung von Bewohnenden

Grundsätzlich müssen – wie bei Beschäftigten – die in Wohneinrichtungen vorgenommenen Schnelltests, die ein positives Ergebnis gebracht haben, durch einen Schnelltest eines Leistungsanbieters nach § 6 TestV oder einen PCR-Test bestätigt werden. Davon kann aber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EVO auch abgesehen werden, so dass Bewohnende aufgrund von Schnelltests, die ein positives Ergebnis gebracht haben, bereits aufgrund dieses Testergebnisses verpflichtet sind, sich in die fünftägige Isolation nach § 21 Absatz 2 zu begeben, ohne dass es hierfür einer bestätigenden Testung mittels PCR-Test oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der TestV bedürfte. Voraussetzung dafür ist allerdings die digitale Übermittlung des positiven Schnelltestergebnisses.

Die Pflicht zur Absonderung entfällt mit Ablauf des fünften auf diese Testung nachfolgenden Tages.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

Eine Verlängerung der Absonderungsmaßnahmen ist vorgesehen wenn,

- eine Testung an Tag 5 ein positives Ergebnis anzeigt oder
- nach Tag 3 der Absonderung weiterhin Sars-Cov-2 typische Symptomatik besteht.

Genesenennachweis

Genesenennachweise können ausschließlich durch Vorlage eines positiven PCR-Befundes durch Apotheken ausgestellt werden. Personen, die keinen schriftlichen Befund erhalten haben, können auf Anfrage vom zuständige Gesundheitsamt einen Nachweis ausstellt bekommen. Auch in diesem Fall muss ein positiver PCR-Befund vorliegen.

Hinweise zur SARS-CoV 2-Testung des Personals (RKI – Kap.6.3.)

Testung des Personals auf SARS-CoV-2

Testungen sind in § 14 Absatz 2 Nummer 2 EVO wie folgt geregelt:

- Beschäftigte haben sich, sofern sie weder einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen können, an jedem Arbeitstag vor Arbeitsbeginn einer Testung zu unterziehen.

MERKBLATT SARS-COV-2

- Beschäftigte mit einem gültigem Impf- oder Genesenstatus, haben sich mindestens zweimal wöchentlich sowie nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen vor Arbeitsbeginn einer Testung mittels Schnelltest zu unterziehen; sie können den PoC-Antigentest zur Eigenanwendung auch ohne Überwachung durchführen.
- Das Ergebnis der Tests ist dem Träger vorzulegen; ein positives Testergebnis ist vom Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 Nummer 7 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1t IfSG); der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

Testbescheinigungen

Ein Testnachweis ist nach § 22a Absatz 3 IfSG ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und u.a. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (§ 22a Absatz 3 Nummer 1 IfSG), so dass Einrichtungen ausschließlich Testbescheinigungen ausstellen für

- die Schnelltests, die Beschäftigte vor der Arbeitsaufnahme unter Aufsicht durchführen sowie
- Schnelltests, die bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden.

Es können jedoch keine Testbescheinigungen für geimpfte/genesene Beschäftigte, die einen nicht überwachten Selbsttest durchgeführt haben, erstellt werden.
Eine entsprechende Muster-Bescheinigung wird von der Sozialbehörde zur Verfügung gestellt.

Einrichtungen sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, so dass die Ausstellung von Testbescheinigungen nach § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG i.V.m. § 6 Absatz 1 TestV für die Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht möglich ist.

Testung der Bewohnenden (RKI – Kap. 6.3.)

Nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 EVO ist Bewohnerinnen und Bewohnern, Bewohnerinnen und Bewohnern wöchentlich eine Testung mittels Schnelltest zu ermöglichen; dies gilt nicht für Bewohnerinnen und Bewohner, deren Impfnachweis mindestens drei Einzelimpfungen ausweist,

Meldung an das Gesundheitsamt (RKI Kap.6.5)

Meldepflichtige Verdachtsfälle und nachgewiesene Infektionen sind unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Um dort die Priorisierung der Pflegeeinrichtungen sicherzustellen sollte die Kontaktaufnahme immer an das Funktionspostfach des Infektionsschutzes und CC an das Funktionspostfach der Wohn-Pflege-Aufsicht mit folgendem einheitlichen Betreff erfolgen:

EILT WE Pflege: Name Einrichtung (z.B. Haus XY): Meldung (z.B. Infizierte Mitarbeitende)

Bezirk	Funktionspostfach Infektionsschutz	CC: Funktionspostfach WPA
Altona	infektionsschutz@altona.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de
Eimsbüttel	infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de

MERKBLATT SARS-COV-2

Mitte	infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de
Nord	infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de
Wandsbek	infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de
Bergedorf	infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de
Harburg	infektionsschutz@harburg.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de

In Ausnahmefällen spät abends oder am Wochenende nimmt der zentrale Zuführdienst Meldungen unter der 040 / 428 11 17 75 entgegen und leitet diese an das Gesundheitsamt weiter.

Weiterführende Informationen

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt von montags bis freitags von 7-19 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de)
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg (www.hamburg.de/corona) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV) vom 30. März 2022, Inkrafttreten 31.03.2022 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>